

**MEISTERSCHAFTSAUSSCHREIBUNG UND SPIELVORSCHRIFTEN  
FÜR DIE HANDBALLMEISTERSCHAFT DES WHV**

**WIEN ENERGIE LIGEN**

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeines
- II. Jugendbestimmungen
- III. Nennungen / Spielberechtigungen
- IV. Spieltermine / Spielverschiebungen
- V. Organisatorische Bestimmungen
- VI. Beglaubigungen
- VII. Straffälle
- VIII. Verwendete Abkürzungen

## I. Allgemeines

Sämtliche Formulierungen betreffen Frauen und Männer ohne Unterscheidung!

1. Für die Meisterschaftsdurchführung verantwortlich sind:
  - a) **Vorstand**
  - b) **Wettspielreferent**
  - c) **WHV-Sekretariat**
  - d) **Schiedsrichterreferent**
  - e) **Beglaubigungsreferent**
  - f) **Meldereferent**
  - g) **Strafausschuss**
  
2. Für die WHV-Meisterschaft gelten grundsätzlich die Vorschriften und Bestimmungen des ÖHB und das Regelwerk der IHF (idgF), soweit diese nicht durch die gegenständlichen Bestimmungen abgeändert werden. Demnach können Meisterschaftsspiele auch nur in Hallen mit vom jeweiligen Landesverband genehmigten Spielfeldern ausgetragen werden.  
Der Punkt 4.6 der ÖHB-Bestimmungen „Auswahlspiele - Teameinberufung“ gilt analog für alle Vereine und Spieler die an einem WHV-Bewerb teilnehmen.
  
3. Nach dem Beschluss der Bundes-Sportversammlung und Erlass der Republik Österreich, Bundeskanzleramt, Sektion Sport, unterliegen alle Fachverbände und deren Mitgliedsvereine dem Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) BGBl I Nr. 30/2007. Die Liste der verbotenen Substanzen bzw. Antidoping-Bestimmungen und weitere Informationen findet man auf der Homepage des Antidoping-Komitees unter [www.nada.at](http://www.nada.at).
  
4. **Die Teilnahme an der Handballmeisterschaft erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. Der WHV übernimmt keinerlei wie auch immer geartete Haftung gegenüber Teilnehmer, Funktionären und dritten Personen.**
  
5. Die Hallenmeisterschaft des WHV umfasst Bewerbe für:
  - a) **Männer Kampfmansschaften**
  - b) **Männer 1B- und Reservemannschaften**
  - c) **Frauen Kampfmansschaften**
  - d) **Frauen 1B- und Reservemannschaften**
  - e) **Nachwuchsbewerbe männliche Jugend**
  - f) **Nachwuchsbewerbe weibliche Jugend**
  - g) **Schulbewerbe**
  - h) **Handball in Turnierform, auch für Mädchen und Knaben gemischt**

## II. Jugendbestimmungen

1. Siehe ÖHB-Bestimmungen Pkt. 1.1.4 (Definition Jugendlicher) sowie Pkt. 9.ff Jugendbestimmungen
2. Erscheint zu einem Jugendspiel eine Mannschaft ohne einen erwachsenen Betreuer, so hat ein Spieler (früher Mannschaftskapitän) die Agenden des Mannschaftsverantwortlichen zu übernehmen. Dies ist im Spielprotokoll einzutragen und mit Unterschrift zu bestätigen. Der schuldhafte Verein wird gemäß Strafenkatalog bestraft.
3. Jugendlichen ist das Spielen nur in Mannschaften ihrer und der nächsthöheren Altersgruppe gestattet. Hierbei werden die Alterklassen U8-U9 (Mini), **U10**, U11-**U12**, U13-**U14**, U15-**U16**, U17-**U18**, U19 jeweils als gemeinsame Altersgruppe zusammengefasst.  
Über Antrag des Vereines kann der Vorstand des WHV eine Ausnahme gewähren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) **Einverständniserklärung eines Elternteiles bzw. des/der Erziehungsberechtigten,**
  - b) **Entsprechende körperliche und gesundheitliche Verfassung und ärztliches Attest**Dies ist in der Spielerdatei zu vermerken.
4. Jugendlichen ist das Mitwirken nur in maximal 2 Pflichtspielen an einem Tag gestattet, ausgenommen die Teilnahme an einem Turnier (auch Meisterschaftsturnier) bzw. bei Spielen mit einer Spieldauer bis max. 2x15 Minuten. Bei Einsatz eines Jugendlichen in Spielen, die über die obige Anzahl hinausgehen, gilt der Spieler als Unberechtigter und es erfolgt eine Strafverifizierung ab dem 3. Spiel und Bestrafung nach dem Strafenkatalog.

## III. Nennungen / Spielberechtigungen

1. Ein Verein, der an der Meisterschaft des WHV teilzunehmen beabsichtigt, hat innerhalb der vorgegebenen Frist seine Nennung schriftlich abzugeben. Es kann nur dann für eine Seniorenmannschaft eine Nennung abgegeben werden, wenn für diese Mannschaft mindestens 10 Aktive beim Meldereferat des WHV als gemeldet aufscheinen.  
  
Mit der Abgabe der Nennung erklären die Vereine den WIENER HANDBALLVERBAND schad- und klaglos zu halten (siehe auch § 9 der Satzungen des WHV).
2. Die Auslosung erfolgt im WHV-Sekretariat.
3. In allen Spielen III der Wiener Meisterschaften dürfen gemäß Beschluss der Sektionsleitersitzung vom Juni 2001 14 Spieler pro Mannschaft eingesetzt werden. Als „eingesetzt“ gilt die Eintragung im Spielbericht.

- Die Teilnahme von zwei oder mehr Mannschaften eines Vereines in einer Altersgruppe ist möglich. In diesem Fall müssen jedoch, sofern die jeweiligen Durchführungsbestimmungen nichts anderes festlegen, spätestens bis 15. September jeden Spieljahres, Spieler- bzw. Kaderlisten mit mindestens 10 Spielern dem WHV vorgelegt werden.

Die Spiele der Mannschaften eines Vereins gegeneinander sind jeweils in den ersten Runden jedes Durchganges auszutragen.

Ein Wechsel eines Spielers während der Meisterschaft von einer 1B-Mannschaft des Vereines zur Kampfmannschaft desselben Vereines ist jederzeit möglich, nicht jedoch umgekehrt (gilt auch für Jugendliche!). Der fallweise Einsatz eines Spielers einer 1B-Mannschaft in der Kampfmannschaft desselben Vereines ist in Ausnahmefällen (z.B. Verletzung oder längere Krankheit) möglich, ohne dass dieser die Spielberechtigung für die nachgeordneten Mannschaften verliert. Ab dem 3. Einsatz in der Kampfmannschaft muss dieser Spieler jedoch in den Kader der Kampfmannschaft wechseln und verliert damit die Spielberechtigung für die nachgeordneten Mannschaften. In derselben Spielklasse ist ein Wechsel von einer Mannschaft zu einer anderen jedoch grundsätzlich nicht gestattet.

Bei Einsatz eines Spielers, der auf keiner Kaderliste aufscheint, ist dieser für jene Mannschaft spielberechtigt, in der er zum erstenmal eingesetzt wurde (gilt auch für Jugendliche!). Gleichzeitig erfolgt ein Nachtrag in die Kaderliste.

- Kampfmannschaft ist jene Mannschaft, die in der HLA, BL, RL, WHA, BL spielt beziehungsweise die in einem der Bewerbe ML/ FL oder M1/ F1 um den WIENER MEISTERTITEL bzw. um die Aufstiegsberechtigung für die nächsthöhere Spielklasse spielt. Für die Kampfmannschaft ist jeder Spieler spielberechtigt, der dem betreffenden Verein angehört (siehe jedoch Jugendbestimmungen und Bestimmungen bei Kaderlisten).

1B- (1C-, 1D- usw.) Mannschaften sind jene Mannschaften, die, neben der Kampfmannschaft, in den Bewerben der ML, M1 oder FL Leistungshandball spielen wollen. Eine Aufstiegsberechtigung in die Staats- und Bundesligen ist für diese Mannschaften entsprechend den ÖHB-Bestimmungen nicht gegeben. Gemäß ÖHB-Bestimmungen Pkt. 5.2.2 kann das ÖHB-Präsidium eine Aufstiegsberechtigung durch Sondergenehmigung erteilen (z.B. wie Hypo 2).

- Reservemannschaften (.../2,3 usw.) sind jene Mannschaften, die, neben der Kampfmannschaft, in den Bewerben der M1 oder FL Handball spielen wollen. Eine Aufstiegsberechtigung in die Liga ist für diese Mannschaften nicht möglich. Das WHV-Präsidium kann auf Antrag eine Aufstiegsberechtigung durch Sondergenehmigung erteilen.  
In den Reservemannschaften dürfen jeweils drei Spieler eingesetzt werden, welche im letzten Spiel in einer höheren Spielklasse (U19/U20 zählen nicht dazu) beziehungsweise in der Kampfmannschaft eingesetzt waren. Dies gilt auch für Jugendliche!

Diese Spieler sind am Spielprotokoll durch einkreisen der Spielernummer (Trikotnummer) zu kennzeichnen. Die Lesbarkeit aller Spielernummern muss dabei gewahrt bleiben. Erfolgt keine oder eine falsche Kennzeichnung, ist eine Ordnungsstrafe gemäß Strafenkatalog zu entrichten.

7. Ausländer können in den Bewerben des WHV uneingeschränkt eingesetzt werden. Bei der Anmeldung sind jedoch die entsprechenden Vorschriften und Bestimmungen des ÖHB bzw. der IHF und der EHF einzuhalten.
8. Jugendliche können bei Nennung einer Jugendmannschaft in ihrer Altersklasse entsprechend den Jugendbestimmungen eingesetzt werden. Wird darüber hinaus ein Jugendlicher (älter als 15 Jahre!) in einer Seniorenmannschaft eingesetzt, dann ist er in die Kaderliste jener Mannschaft, wo er zum ersten Mal eingesetzt wurde, aufzunehmen. Alle anderen Jugendbestimmungen sind davon nicht betroffen.
9. Für Jugendmannschaften die regulär an der Meisterschaft teilnehmen gilt: Ein Wechsel in die spielstärkere Mannschaft ist jederzeit möglich, nicht jedoch umgekehrt. Es gilt der Grundsatz: Mannschaft 1 ist spielstärker als Mannschaft 2; Mannschaft 2 ist spielstärker als Mannschaft 3 usw. Mit dem Einsatz in der spielstärkeren Mannschaft verliert der Spieler seine Spielberechtigung in der spielschwächeren Mannschaft und es erfolgt ein Nachtrag in die Kaderliste der spielstärkeren Mannschaft. Diese Spieler sind am Spielprotokoll entsprechend zu kennzeichnen (siehe Punkt 6).

Des Weiteren dürfen insgesamt 3 Spieler eingesetzt werden, welche die Spielberechtigung für eine a.K. Mannschaft der selben Altersgruppe besitzen. Der Einsatz eines Spielers welcher der nächsthöheren Altersgruppe angehört ist nicht gestattet. Diese 3 Spieler sind am Spielprotokoll entsprechend zu kennzeichnen (siehe Punkt 6) und verlieren nicht die Spielberechtigung in ihrer a.K. Mannschaft.

10. Für Jugendmannschaften die außer Konkurrenz (a.K.) an der Meisterschaft teilnehmen gilt folgende Regelung:  
Es dürfen insgesamt 3 Spieler eingesetzt werden, die eine Spielberechtigung für eine andere Mannschaft der selben Altersgruppe besitzen. Einer dieser 3 Spieler darf auch der nächst höheren Altersgruppe angehören, sofern er nur 1 Jahr älter ist. Diese 3 Spieler sind am Spielprotokoll entsprechend zu kennzeichnen (siehe Punkt 6) und verlieren nicht die Spielberechtigung in ihrer Stamm-Mannschaft.

Werden nach dem Grunddurchgang weitere a.K.- Mannschaften nachgenannt, dürfen die Kaderlisten aller a.K.- Mannschaften neu erstellt werden.

Die Festlegung ob eine Mannschaft als a.K.- Mannschaft oder als reguläre Mannschaft an der Meisterschaft teilnimmt, muss bis zum 15. September dem WHV-Sekretariat bekannt gegeben werden. Bei Nachnennung einer a.k.-Mannschaft nach dem Grunddurchgang, ist die Vorlage der neuen Kaderlisten gleichzeitig mit der Nachnennung erforderlich.

11. Vereine der HLA, BL und der Wiener Männerliga ML haben neben der Kampfmannschaft mindestens zwei weitere Mannschaften, davon mindestens eine Jugendmannschaft, zu nennen. Siehe jedoch auch ÖHB-Bestimmungen für HLA bzw. BL Vereine!

Sollte ein Verein diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so bedarf seine Teilnahme an der laufenden Meisterschaft in diesen Klassen der gesonderten Zustimmung des WHV Vorstandes.

Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat der schuldhafte Verein darüber hinaus pro fehlender Mannschaft eine Geldstrafe gemäß Strafenkatalog zu entrichten.

Als Nichterfüllung gilt auch, wenn eine Mannschaft aus einem laufenden Bewerb zurückgezogen wird, oder wegen 3maligen Nichtantretens in einem Durchgang aus einem Bewerb ausgeschieden wird.

Durch spätere Teilnahme an vom WHV zusätzlich ausgeschriebenen Jugendturnieren können auf Vorstandsbeschluss Teilbeträge erlassen werden.

12. Vereine der WHA, BL und der Wiener Frauenliga FL haben neben der Kampfmannschaft mindestens zwei weitere Mannschaften, davon mindestens eine Jugendmannschaft, zu nennen. Siehe jedoch auch ÖHB-Bestimmungen für WHA und BL Vereine!

Die Vereine der WHA sind verpflichtet, mit einer U18 Mannschaft am Bewerb des WHV teilzunehmen.

Sollte ein Verein diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so bedarf seine Teilnahme an der laufenden Meisterschaft in diesen Klassen der gesonderten Zustimmung des WHV Vorstandes.

Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat der schuldhafte Verein pro fehlender Mannschaft eine Geldstrafe gemäß Strafenkatalog zu entrichten.

Als Nichterfüllung gilt auch, wenn eine Mannschaft aus einem laufenden Bewerb zurückgezogen wird, oder wegen 3maligen Nichtantretens in einem Durchgang aus einem Bewerb ausgeschieden wird.

13. Zieht ein Verein nach Nennungsschluss und erfolgter Auslosung seine Nennung für eine Mannschaft zurück, bzw. wird er wegen 3maligen Nichtantretens in einem Durchgang aus einem Bewerb ausgeschieden, dann wird er mit einer Geldstrafe im Ausmaß von dreimaligem Nichtantreten pro zurückgezogener bzw. ausgeschiedener Mannschaft bestraft.

14. Nachnennungen können bis spätestens 4 Wochen vor Meisterschaftsbeginn gegen Zahlung der entsprechenden Pönale schriftlich erfolgen. Aus organisatorischen Gründen kann eine Teilnahme nachgemeldeter Mannschaften zurückgewiesen werden.

15. Sollte ein Verein im Laufe der Meisterschaft seinen sportlichen Betrieb einstellen, so kommen §§ 9 und 10 der Satzungen des WHV zu tragen.

16. Die endgültige Höhe der Nenngelder wird nach erfolgtem Nennungsschluss bekannt gegeben.

Der WHV trägt die Kosten der WHV-Meisterschaftsbewerbe inklusive Schiedsrichter- und Richtertischgebühren (RT-Gebühren auch für ÖHB-Bewerbe).

Die Kosten allfälliger Hallengebühren bei Nichtinanspruchnahme von WHV Hallen gehen zu Lasten des Veranstalters, dem auch eventuelle Einnahmen verbleiben.

#### IV. Spieltermine / Spielverschiebungen

1. Grundsätzliche WHV Termine sind Samstag, ab 14.00 Uhr, sowie Sonn und Feiertage, ab 8.30 Uhr. Letzte Spielansetzung 21.00 Uhr für Seniorenmannschaften, U19 und MU18. Für Nachwuchsmannschaften, ausgenommen U18, U19, späteste Spielansetzung 19.30 Uhr, U11/U12/U13 18.30 Uhr.
2. Spielverschiebungen werden grundsätzlich nicht genehmigt, ausgenommen:
  - Europacup** gem. ÖHB Durchführungsbestimmungen
  - ÖHB-Cup**
  - TV-Live Spiele**
  - Abstellung von Teamspielern**
  - Änderung von Hallenterminen, auf die der WHV keinen Einfluss hat**
  - Terminkollisionen von Pflichtspielen (bei stark überschneidenden Kadern).**

Bei aus o.a. Gründen unbedingt notwendigen Spielverschiebungen ist wie folgt vorzugehen:

Im Einvernehmen mit dem Gegner und Rücksprache mit dem WHV ist vom erstgenannten Verein ein eigener Ersatztermin, so kein Verbandstermin verfügbar ist, der maximal 2 Wochen vor oder nach dem ursprünglichen Spieltermin liegen muss, festzusetzen und unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem ursprünglichen beziehungsweise beabsichtigten Termin, dem WHV-Sekretariat und dem Wettspielreferenten mittels eigenem Formblatt bzw. per E-Mail bekannt zugeben.

Das Formblatt muss vollständig ausgefüllt und von den Vereinsverantwortlichen beider Vereine unterzeichnet sein. Die Zustimmung des Gegners kann auch auf einem zweiten Formblatt, unter Bezug auf das betroffene Spiel, beigebracht werden.

Mit Bestätigung durch den WHV wird dieser Termin zum Pflichttermin, zugleich wird der im Strafenkatalog unter Pkt.14 (Ansuchen um Spielverschiebung) angeführte Betrag fällig.

Spielverschiebungen von a.K. Mannschaften sind grundsätzlich nicht möglich.

Grundsätzlich wird nur für offizielle Schulveranstaltungen, unter Beilage einer entsprechenden Bestätigung der Schulleitung, eine Freistellung gewährt.

Eine neuerliche Verschiebung eines bereits verschobenen und neu angesetzten Spieles ist grundsätzlich **NICHT** möglich.

3. In Ausnahmefällen können Ansuchen um Freistellung von einem Pflichtspieltermin bis 2 Monate vor dem jeweiligen Termin schriftlich mittels Formblatt eingebracht werden.  
Weitere Vorgangsweise siehe o.a. Punkt 2.
4. Für Ansuchen welche nach diesem Termin eintreffen, ist die Gebühr pro Termin entsprechend dem Strafenkatalog zu entrichten.  
Über diese Ansuchen entscheidet der Wettspielreferent, in weiterer Folge der Vorstand des WHV, in endgültiger Form. Die Entscheidung wird den betroffenen Vereinen schriftlich bzw. per E-Mail oder FAX mitgeteilt.

5. In allen Fällen in denen zum festgesetzten Termin kein einvernehmlicher Ersatztermin bekannt gegeben wird, bzw. keine Einigung zu erzielen ist, entscheidet die TK des WHV endgültig.
6. Bei Spielverschiebungen, die vom WHV durchgeführt werden müssen, erfolgt die Verständigung aller betroffener Vereine entweder per gesondertem Schreiben, per FAX oder E-Mail an die Vereinsverantwortlichen. In Ausnahmefällen, bei kurzfristigen Verschiebungen, kann die Verständigung auch fernmündlich erfolgen. In diesen Fällen wird zur Bestätigung ein Schreiben an die Vereine nachgereicht. Darüber hinaus ist der aktualisierte Spielplan auf der Homepage des WHV [www.whv-info.at](http://www.whv-info.at) ersichtlich.
7. Ansuchen um Spielverschiebungen müssen spätestens 4 Wochen vor dem ursprünglichen Termin im WHV einlangen, sodass eine etwaige Hallenrückgabe an die MA51 zeitgerecht, erfolgen kann. Sollte es durch verspätet einlangende Ansuchen um Spielverschiebung bzw. Freistellung zu einer verspäteten Rückgabe von Hallenterminen kommen, werden eventuell anfallende Pönalekosten dem schuldhaften Verein angelastet.
8. Wochentagsspiele können nur in Ausnahmefällen (sowohl Meisterschaftsspiele als auch Freundschaftsspiele) in den Hallen der Stadt Wien - MA51 ausgetragen werden, und sind spätestens bis Mittwoch der Vorwoche des angesetzten Termins (Einlangen WHV-Sekretariat) schriftlich per E-Mail oder per FAX , beim WHV Sekretariat anzumelden und sind nur nach Genehmigung des WHV möglich.
9. Vereine, die ihre Spiele in Eigenregie (Heimhallen) durchführen, haben folgende Punkte zu beachten:
  - a) **Spielansetzung Samstag frühestens ab 14.00 Uhr, Sonn und Feiertag frühestens ab 8.30 Uhr, letzter Pflichtspieltermin 21.00 Uhr (für Jugendmannschaften U11/U12/U13 – 18.30 Uhr, U14/U15/U16 – 19.30 Uhr). Im gegenseitigen Einvernehmen können auch andere Termine vereinbart werden.**
  - b) **Den Schiedsrichtern haben zur Spielabwicklung ein Zeitnehmer (geprüfter Schiedsrichter oder RT-Funktionär) und ein Sekretär zur Verfügung zu stehen. Für die Besetzung des Kampfgerichtes ist grundsätzlich der Heimverein verantwortlich, jedoch kann der WHV von sich aus ein Kampfgericht nominieren!**
  - c) **Die Spielergebnisse sind telefonisch oder per FAX nach dem Spiel dem WHV Sekretariat und dem Beglaubigungsreferenten bekannt zugeben. Die Spielprotokolle müssen spätestens 48 Stunden nach dem Spieltermin im WHV Sekretariat eingetroffen sein.**Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, wird der schuldhafte Verein gemäß Strafenkatalog bestraft.
10. Bei Absagen oder Spielverschiebungen von Spielen, die in Eigenregie gespielt werden, muss nicht nur der gegnerische Verein, sondern auch das WHV Sekretariat und der WHV Schiedsrichterreferent, unverzüglich telefonisch bzw. per E-Mail oder FAX verständigt werden. Es gelten sinngemäß die Punkte 2 – 6.

## V. Organisatorische Bestimmungen

1. Der erstgenannte Verein ist verpflichtet:
  - a) **einen Ordnerdienst, der ins Spielprotokoll einzutragen ist, zu stellen;**
  - b) **zwei dem IHF Regelwerk entsprechende Bälle aufzulegen. Der 2. Ball (Ersatzball) ist beim Zeitnehmertisch zu hinterlegen.**

Des Weiteren ist durch den Ordnerdienst auf das Verbot der Verwendung von Druckluft unterstützten Krafthörnern in allen Hallen der Gemeinde Wien zu achten.

Der zweitgenannte Verein ist verpflichtet:

zwei verschiedenfarbige, dem IHF Regelwerk entsprechende Garnituren Dressen bereitzuhalten. Die Dressenwahl bleibt dem erstgenannten Verein vorbehalten. Auf die Unterscheidung der Torwardressen von den Dressen beider Mannschaften ist dabei zu achten.

2. Spielballgrößen entsprechend IHF-Reglement

IHF Größe 3:	Männer, MU19, MU18
IHF Größe 2:	MU16, MU15, MU14, MU13 Frauen, WU19, WU18, WU16, WU15
IHF Größe 1:	MU12, MU11, WU14, WU13, WU12, WU11
IHF Größe 0:	Minis
3. Das Spielen in Trainingshosen ist nur den Torhütern gestattet. Werden "Thermohosen" getragen, so müssen diese von einheitlicher Farbe sein. Dies gilt für ML, FL und WHV-Cup!
4. In den Sporthallen der Gemeinde Wien ist bis auf Widerruf die Verwendung von Pickerl und ähnlichen Klebstoffen verboten!  
Das Anbringen von Pickerl auf Kleidung und Schuhen ist in allen Hallen verboten. In allen Hallen sind Schuhe mit heller bzw. abriebfester Sohle zu verwenden.  
Die Schiedsrichter sind berechtigt, Spielern bis zur Beseitigung des Mangels die Spielberechtigung zu entziehen.  
**Zu wider handelnde Vereine haben gegebenenfalls die Kosten der Hallenreinigung zu tragen!**  
Darüber hinaus zieht eine Verletzung der obigen Bestimmung auch eine Bestrafung durch den WHV - Strafausschuss nach sich.
5. Das Spielprotokoll ist, von beiden Mannschaften ausgefüllt, spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn am Kampfgericht zu hinterlegen.
6. Die Spielbesetzung mit Schiedsrichtern und Kampfgerichten erfolgt durch den WHV Schiedsrichterreferenten. Grundsätzlich können alle Spiele von zwei Schiedsrichtern geleitet werden, entgegen der IHF-Regel können jedoch auch alle Spiele von nur einem Schiedsrichter geleitet werden.
7. Für das Verlassen der Spielfläche/Auswechsellräume nach einer Disqualifikation durch den betroffenen Spieler/Funktionär in den Wiener Hallen gilt:

In der Wiener Stadthalle hat sich der betroffene Spieler/Funktionär auf die den Auswechsellräumen gegenüberliegende Zuschauerseite, in allen anderen Hallen in den Zuschauerraum zu begeben.

Für das Verhalten gesperrter Funktionäre bzw. Spieler gelten grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen des ÖHB.

8. Jeder Verein ist verpflichtet, für je zwei an der laufenden Meisterschaft teilnehmende Mannschaften einen geprüften Schiedsrichter und einen geprüften Kampfrichter (für den Richtertisch) zu stellen, die mindestens jeweils 12 Pflichtspiele zu leiten haben. Werden von diesem aus eigenem Verschulden jeweils weniger als 12 Pflichtspiele geleitet, bzw. bei Nichtstellung, wird der betreffende Verein gemäß Strafenkatalog bestraft.
9. Bei allen Spielen ist auf dem Spielprotokoll ein Mannschftsverantwortlicher anzugeben.  
Wenn ein Spieler gleichzeitig Mannschftsverantwortlicher ist, gilt eine rote Karte, die er auf der Auswechselbank erhält, hinsichtlich der Sanktionen wie eine rote Karte für einen Funktionär.
10. Die Hallenordnungen der Spielhallen sind zu beachten und einzuhalten.  
Eventuelle Sanktionen sind vom verursachenden Verein zu tragen.

### VI. Beglaubigungen

1. Die Beglaubigung von Spielen erfolgt auf Grund der Spielprotokolle durch den WHV Beglaubigungsreferenten.  
Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat beglaubigt.
2. Strafbeglaubigung  
Bei nachstehenden Fällen ist wie folgt zu entscheiden:
  - a) **Nichtantreten eines Vereines: 12:0 für den Gegner.**
  - b) **Nichtantreten beider Vereine: 0:12 gegen beide Vereine.**
  - c) **Abtreten einer Mannschaft, oder Abbruch aus dem Verschulden einer Mannschaft: 12:0 für den Gegner oder das Resultat zum Zeitpunkt des Spielabbruches, sofern die Tordifferenz besser ist.**
  - d) **Abtreten beider Mannschaften, oder Spielabbruch aus Verschulden beider Mannschaften: 0:12 gegen beide Mannschaften.**
  - e) **Erstreben unerlaubter Vorteile, wie Einsatz eines unberechtigten Spielers: 12:0 für den Gegner oder das Resultat, sofern die Tordifferenz besser ist.**
  - f) **Erstreben unerlaubter Vorteile beider Mannschaften: 0:12 gegen beide Mannschaften.  
Ein oder beide Mannschaften sind disqualifiziert: 0:12 gegen den oder die Vereine. Spiele die bis zur Beendigung der Meisterschaft nicht ausgetragen wurden: 0:12 gegen den oder die Schuldtragenden.**

In den Fällen a) bis d) sind der oder die schuldtragenden Vereine, unabhängig von Spielen untereinander oder Tordifferenz aller Spiele, auf den letzten Platz der punktgleichen Vereine zu setzen.

### 3. Sonderfälle

Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind alle von diesem Verein erzielten Resultate zu streichen.

Wird ein Spiel überhaupt nicht oder regelwidrig abgewickelt, so ist in Fällen höherer Gewalt oder bei erwiesener Schuldlosigkeit beider Vereine ein neuer Termin festzusetzen.

Entscheidet bei der Titelvergabe oder bei der Play Off Qualifikation das bessere Torverhältnis aller Spiele zwischen zwei oder mehr Vereinen, von denen einer in dieser Klasse mit zwei oder mehr Mannschaften spielt, so gilt folgende Regelung: Alle verlorenen Spiele der schlechter platzierten Mannschaft(en) dieses Vereines gegen die besser platzierte und der/den mit dieser besser platzierten Mannschaft punktgleichen Mannschaft(en), werden einheitlich mit 0:12 und 0 Punkte gegen die schlechter platzierte(n) Mannschaft(en) strafbeglaubigt.

## VII. Straffälle

1. Straffälle werden in erster Instanz vom Strafausschuss des WHV behandelt. Die zweite Instanz ist der Strafsenat des WHV-Vorstandes. In dritter und letzter Instanz entscheidet endgültig der Einspruchssenat des Bundesvorstandes.  
Einspruchsgebühr siehe Strafenkatalog.
2. Ein ausgeschlossener bzw. mit Anzeige diszipliniertes Spieler oder Funktionär gilt bis zum Abschluss des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens als gesperrt. Hier gilt: Spieler = Funktionär, Funktionär = Spieler  
Diese Spieler bzw. Funktionäre werden ersucht, ihre schriftliche Stellungnahme so abzugeben, dass diese bis spätestens am 2. Werktag nach dem Vorfall im WHV-Sekretariat einlangen.
3. Erhält ein Betreuer einer Mannschaft die ROTE KARTE, so ist gegen den Verein des fehlbaren Betreuers eine Strafverfügung wegen Ordnungswidrigkeit zu verhängen. Die Höhe der Ordnungsstrafe ist dem Strafenkatalog zu entnehmen.
4. Verfahrensvorschriften für das Strafverfahren und für das Einspruchsverfahren siehe Rechtsordnung des ÖHB.
5. Der Strafenkatalog mit den Pönalekosten ist den Durchführungs- und Spielbestimmungen zu entnehmen.

### VIII. Verwendete Abkürzungen:

a.K.	außer Konkurrenz
BL	Bundesliga
Bo3	Best of Three
bzw.	beziehungsweise
DFSPB	Durchführungs- und Spielbestimmungen
EHF	European Handball Federation
F1	Frauen 1. Klasse
FL	Frauenliga
FSTL	Frauenstaatsliga
HLA	Handball Liga Austria
ldgF	in der gültigen Fassung
IHF	Internationale Handball Federation
M1	Männer 1. Klasse
ML	Männerliga
MSAUS	Meisterschaftsausschreibung
MU*	Männliche (Jugend) unter * (Jahren)
o.a.	oben angeführt
ÖHB	Österreichischer Handballverband
Pkt	Punkt
RT	Richtertisch
WHA	Woman Handball Austria
WHV	Wiener Handballverband
WU*	Weibliche (Jugend) unter * (Jahren)